



# Richtlinien der Tennisabteilung

vom 25. Februar 1972

Überarbeitung vom 22. Februar 2006

Überarbeitung vom 7. März 2016

Turn- und Sportverein  
Betzingen e.V.  
Tennisabteilung



### **§ 1 Geltungsbereich der Richtlinien**

Die Richtlinien sind für alle Mitglieder der Tennisabteilung verbindlich. Sie gelten im Rahmen der Hauptsatzung des Turn- und Sportvereins Betzingen e.V.

### **§ 2 Name**

Die Tennisabteilung führt keinen gesonderten Namen und tritt nach außen mit der Vereinsbezeichnung TSV Betzingen, Tennisabteilung auf.

### **§ 3 Zweck**

Zweck der Abteilung ist die Pflege des Tennissports in Reutlingen-Betzingen auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage

- a) durch die Einrichtung und Erhaltung einer Tennisanlage.
  - b) durch besondere Förderung der jugendlichen Mitglieder.
- unter Beachtung der Vorschriften des Deutschen Tennisbundes.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei einem Mitglied der Abteilungsleitung beantragt. Über Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn zwei Drittel der Mitglieder der Abteilungsleitung die Aufnahme befürworten.
2. Mitgliederzahl und vorhandene Spielplätze müssen zueinander in einem angemessenen Verhältnis stehen. Jedes erwachsene, aktive Mitglied soll die Möglichkeit haben, zwei mal wöchentlich zu spielen.
3. Unmaßgeblich bei der Entscheidung über die Aufnahme sind soziales Herkommen und sozialer Stand.
4. Familienangehörige von Abteilungsmitgliedern sind unbeschadet der Absätze 1 und 2 jederzeit aufzunehmen.

### **§ 5 Pflichten**

1. Sämtliche Mitglieder haben die Pflicht, die Anlagen des Vereins und der Abteilung pfleglich zu behandeln. Zur Pflege vorhandener und Errichtung neuer Sportanlagen und zur Bewirtung von Veranstaltungen muss von jedem aktiven Mitglied ein Arbeitsdienst von 5 Stunden abgeleistet werden. Von Mitgliedern, die den Arbeitsdienst nicht ableisten wird ein finanzieller Ausgleich in Höhe von 15.00\* € je Stunde erhoben. Für die Ableistung des Arbeitsdienstes ist jeder selbst verantwortlich. Vom Arbeitsdienst befreit sind: Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahre, weibliche Mitglieder über 65 Jahre und männliche Mitglieder über 70 Jahre. Stichtag ist jeweils der 1. Januar.
2. Zur Ordnung des Spielbetriebes und zur Pflege der Tennisplätze beschließt die Abteilungsleitung eine Platzordnung.

### **§ 6 Aufnahmegebühren und Beiträge**

1. Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge werden jährlich in der ordentlichen Abteilungsversammlung festgesetzt in Anpassung an die erforderlichen finanziellen Erfordernisse, bezogen auf den Zweck der Abteilung (§ 3).
2. Alle Gebühren und Beiträge sind im voraus zu entrichten.
3. Die Abteilungsleitung ist befugt, in einzelnen Ausnahmefällen, auf Antrag, die Aufnahmegebühr und den Abteilungsbeitrag zu ermäßigen.
4. Für den Fall des Austritts aus der Abteilung werden weder Aufnahmegebühr noch Beitragsleistungen zurückgezahlt.
5. Weitere Geldbeträge dürfen – mit Ausnahme der Umlage für den Arbeitsdienst (§ 5) – nicht erhoben werden.

### **§ 7 Organe der Abteilung**

1. Die Organe der Abteilung sind die
  - a) Abteilungsversammlung
  - b) Abteilungsleitung
2. Die Abteilungsversammlung besteht aus der ordnungsgemäß einberufenen Versammlung der Mitglieder der Tennisabteilung.



3. Die Abteilungsleitung besteht aus dem

- a) Abteilungsleiter
- b) Finanzwart
- c) Mitgliederverwaltung und Schriftführer
- d) Sportwart
- e) Jugendsportwart
- f) Breitensportwart
- g) Platzwart Freiplätze
- h) Hallenwart
- i) Veranstaltungswart
- j) Pressewart

4. Bei Bedarf kann die Abteilungsleitung um zwei weitere Mitglieder mit konkretem Aufgabenbereich erweitert werden. Diese

Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht in den Versammlungen der Abteilungsleitung.

5. Die Abteilungsleitung wählt aus den eigenen Reihen den stellvertretenden Abteilungsleiter.

### § 8 Aufgaben der Organe

1. Die Abteilungsversammlung hat durch Aussprache und

Beschlüsse die dem Zweck der Abteilung (§ 3) dienlichen

Entscheidungen herbeizuführen, Wahlen und Ergänzungswahlen durchzuführen und Entlastungen zu erteilen.

2. Die Abteilungsleitung

a) Der **Abteilungsleiter** führt die Geschäfte, die nicht den anderen Mitgliedern der Abteilungsleitung zugewiesen sind. Er koordiniert deren Aufgaben.

b) Der **Finanzwart** verwaltet das Abteilungsvermögen, besorgt das Rechnungs- und Kassenwesen und führt ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben.

c) **Mitgliederverwaltung und Schriftführer** verwaltet die Mitgliederliste verschickt die Rundschreiben, kontrolliert die Arbeitsdienste und erstellt die Sitzungs- und Verhandlungsprotokolle.

d) Der **Sportwart** sorgt sich um das Leistungsniveau aller aktiven Mannschaften der Abteilung durch Förderung der Nachwuchsspieler, Regelung der Teilnahme an Mannschaftstraining und Wettspielen sowie deren Ausrichtung als Veranstaltung der Abteilung.

e) Der **Jugendsportwart** sorgt sich um das Leistungsniveau aller Jugendmannschaften der Abteilung durch Förderung der Nachwuchsspieler, Regelung der Teilnahme an Jugendtraining und Wettspielen sowie deren Ausrichtung als Veranstaltung der Abteilung.

f) Der **Breitensportwart** sorgt sich um die Regelung der Teilnahme am Training der Hobbymannschaften und deren Wettspiele sowie der Ausrichtung von Veranstaltung der Abteilung im Bereich Breitensport.

g) Der **Platzwart für Freiplätze** verwaltet die Tennis-Freiplatzanlage, koordiniert die Arbeitsdienste für die Freiplatzanlage und beaufsichtigt vorzunehmende Instandsetzungs- und Bauarbeiten.

h) Der **Hallenwart** verwaltet die Tennis-Hallenanlage, koordiniert die Arbeitsdienste für die Hallenanlage und beaufsichtigt vorzunehmende Instandsetzungs- und Bauarbeiten.

i) Der **Veranstaltungswart** plant und organisiert Veranstaltungen und koordiniert die Arbeitsdienste für die Bewirtungen.

j) Der **Pressewart** ist für die Öffentlichkeitsarbeit der Tennisabteilung verantwortlich. Er berichtet in der örtlichen Presse und im Vereinsheft des TSV Betzingen. Er pflegt und aktualisiert die Internet-Homepage unserer Abteilung.

### § 9 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung wird alljährlich im ersten Viertel des Jahres und vor der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins, mit einer Frist von drei Wochen, von der Abteilungsleitung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einberufen.

2. Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich eingereicht werden.

3. Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

4. Außerordentliche Abteilungsversammlungen kann die Abteilungsleitung einberufen, wenn es im Interesse der Abteilung notwendig erscheint, oder wenn mindestens 25 % aller Abteilungsmitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen.



## **§ 10 Wahlen**

1. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung in geheimer, oder bei Einstimmigkeit der Versammlung, in öffentlicher Abstimmung gewählt. Für die Wahl des Abteilungsleiters erfolgt diese Abstimmung gesondert. Die Abteilungsleitung wird auf ein Jahr gewählt, sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
2. Neu- oder Ergänzungswahlen sind vorzunehmen
  - a) bei Rücktritt oder Ausscheiden von Mitgliedern der Abteilungsleitung
  - b) wenn ein viertel aller Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellt.Jede Wahl ist von einem Wahlleiter durchzuführen.

## **§ 11 Beschlüsse**

1. Alle Beschlüsse bei Sitzungen oder Versammlungen benötigen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet ein zweiter Wahlgang, bei erneuter Stimmgleichheit die Stimme des Abteilungsleiters, in dessen Abwesenheit die des Versammlungsleiters.
2. Richtlinienänderungen können nur mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Abteilungsmitglieder beschlossen werden.

1. Fassung: Beschlossen am 25. Februar 1972 von der ordentlichen Abteilungsversammlung.

1. Überarbeitung: Beschlossen am 26. Januar 2005 von der ordentlichen Abteilungsversammlung.

2. Überarbeitung: Beschlossen am 22. Februar 2006 von der ordentlichen Abteilungsversammlung

\* Richtlinienänderung: Erhöhung auf 20,- € des finanziellen Ausgleichs für eine nicht geleistete Arbeitsdienststunde.

Beschlossen am 7.3.2016 von einer ordentlichen Abteilungsversammlung.